

## B e k a n n t m a c h u n g

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Landtag im Land Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl wird in der Zeit von Montag, dem 25., bis Freitag, dem 29. April 2022, während der nachstehenden Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:
  - Montag und Donnerstag von 8 bis 18 Uhr,
  - Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr.

Die Einsichtnahme ist in den Wahlbüros möglich:

**Stadtbezirk Bonn**

Stadthaus Eingangshalle,  
Berliner Platz 2

**Stadtbezirk Bad Godesberg**

Kurfürstenallee 2-3

**Stadtbezirk Beuel**

Friedrich-Breuer-Straße 65

**Stadtbezirk Hardtberg**

Villemombler Straße 1

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern die Wahlberechtigten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 und 52 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 25. bis zum 29. April 2022, am 29. April 2022 spätestens bis 13 Uhr, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Oberbürgermeisterin, gerichtet an das Wahlamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 24. April 2022 eine Wahlbenachrichtigung, der das Wählerverzeichnis nach dem Stand vom 10. April 2022 zugrunde liegt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können. Sie sollten sich umgehend mit dem zuständigen Wahlbüro in Verbindung setzen.

**Wahlberechtigt** ist, wer am Wahltag

- Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl also dem 29. April 2022, in Nordrhein-Westfalen ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnsitzen den Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

**Ausgeschlossen von Wahlrecht** ist, wer infolge eines Richterspruches das Wahlrecht nicht besitzt.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk)** seines Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte

- a) wenn nachweisbar ist, dass die Einspruchsfrist ohne Verschulden versäumt wurde,
- b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte bis zum 13. Mai 2022, 18 Uhr, bei der Stadt Bonn im Wahlbüro mündlich oder schriftlich, jedoch nicht telefonisch, beantragt werden.

Danach im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum 14. Mai 2022, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) und b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Personen die den Antrag für eine andere Person stellen, müssen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt sind. Eine

behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhalten Wahlberechtigte zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des entsprechenden Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer speziellen schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies muss der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen von der bevollmächtigten Person schriftlich versichert werden. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
- verschließt den roten Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl müssen die Wählenden den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Unabhängig von der Übersendung durch die Deutsche Post AG kommen für den Einwurf des Wahlbriefes in städtischen Briefkästen am 14. und 15. Mai 2022 nur der städtische Briefkasten am Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn in Betracht.



Katja Dörner  
Kreiswahlleiterin